

320

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Olpe
(Elektronische Rechtsverkehrsverordnung
Amtsgericht Olpe – ERVVOAGOlpe)**

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund von § 130 a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung vom 12. September 2005 (BGBl. I S. 533) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 441), und Artikel 2 § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in gerichtlichen Verfahren vom 9. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 759), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Amtsgericht Olpe (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Amtsgericht Olpe – ERVVOAGOlpe) vom 5. August 2005 (GV. NRW. S. 693) wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Angabe „31. August 2008“ durch die Angabe „31. August 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 542

631

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach
den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im
Geschäftsbereich des Justizministeriums**

Vom 23. Juni 2008

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), wird für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 7. Juni 2004 (GV. NRW. S. 442), geändert durch Verordnung vom 9. November 2007 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte sowie den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird für die ihnen nachgeordneten Behörden die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Befugnisse

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes einmalig nicht mehr als 100.000 EUR bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 EUR pro Jahr beträgt,

2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluss eines Vergleichs entstehenden Ausgaben zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird,
 3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 100.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 40.000 EUR mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
 4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO im Falle
 - a) einer befristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 75.000 EUR und
 - b) einer unbefristeten Niederschlagung bei Beträgen bis zu 50.000 EUR niederzuschlagen,
 5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 25.000 EUR zu erlassen,
- werden übertragen auf
- die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte,
 - die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes,
 - die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte,
 - die Direktorin oder den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege,
 - die Leiterin oder den Leiter des Ausbildungszentrums der Justiz NRW,
 - die Leiterin oder den Leiter der Justizakademie,
 - das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW, soweit es zur Vertretung des Justizministeriums in gerichtlichen Verfahren befugt ist,
 - die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugsanstalt Köln, Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 542

221

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Führung von akademischen Graden**

Vom 30. Juni 2008

Aufgrund des § 69 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung von akademischen Graden vom 31. März 2008 (GV. NRW. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Inhaberinnen und Inhaber der nachstehend genannten russischen Doktorgrade können anstelle der im Her-